

# **Beglaubigte Abschrift**

## **Satzung des Fördervereins zugunsten krebskranker Kinder Krefeld e.V.**

### **§ 1 Name Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein zugunsten krebskranker Kinder Krefeld e.V.“  
Er ist beim Amtsgericht Krefeld im Vereinsregister unter der Nr. 2330 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von
  - psychischer und sozialer Hilfe, d.h. insbesondere Beratung und im Falle besonderer Bedürftigkeit, finanzielle Unterstützung von Eltern krebskranker Kinder, auch als zinsloses bzw. verzinstes Darlehen.
  - Nachsorge als offene Fürsorge
  - Knüpfen und Erhalten persönlicher Kontakte und Aussprache in Selbsthilfegruppen betroffener Familien
  - Information der Bevölkerung
  - ideeller und materieller Unterstützung der Behandlung chronisch kranker Kinder im Klinikum Krefeld Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
  - ideeller und materieller Unterstützung der onkologischen Abteilung im Klinikum Krefeld, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
  - Bereitstellung von Vereinsmitteln zur Optimierung der baulichen Gestaltung einer kinderfreundlichen Umgebung.
  - Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Kinderkrebserkrankung durch Zahlungen an die Deutsche Leukämie Forschungshilfe (DLFH) Bonn
  - zweckgebundene Zahlungen an die DLFH und Deutsche Kinderkrebsstiftung Bonn
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Zweck des Vereins gefördert werden kann. Das schließt auch ein, die Gründung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften, soweit diese ausschließlich und unmittelbar denselben gemeinnützigen Zweck verfolgen.

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Gruppen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand bei seinen Sitzungen.

### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.**

## **§ 9 Einberufung für Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.**

## **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.**
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.**
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben, wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftliche abgestimmt werden.**

## **§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens sieben, maximal zwölf Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.**
- (2) Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**

## **§ 12 Sonstiges**

- (1) Einsetzung von Ausschüssen**  
Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszweckes Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzurichten.
- (2) Die Spendenzuflüsse aus der Aktion Teddybär werden durch einen Ausschuss verwaltet und sind sowohl für krebskranke Kinder als auch für chronisch-kranke Kinder im Klinikum Krefeld, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin bestimmt.**
- (3) Bei der Mitgliederversammlung werden zwei Hauptkassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**
- (2) Zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.**

## **§ 14 Protokollieren von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.**

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Leukämie Forschungshilfe, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Letzte Änderung bestätigt durch das Amtsgericht Krefeld am 20.09.2005

Eintragungsbestätigung

---

Die vgl. Protokoll vom 23.04.2005 beschlossene Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung ist am 15.09.2005 in das Vereinsregister-VR 2330

Krefeld, den 20. September 2005

Letzte Satzungsänderung am 20. November 2014

Signiel Volpel



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender - ~~unstehender~~ - Abschrift - ~~Fotokopie~~ - mit der mir vorliegenden Urschrift ~~..... Ausfertigung - beglaubigten Abschrift -~~ beglaubige ich.

..Krefeld....., den 11. FEB. 2015

Notar